

Gesetz vom, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz geändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Krankenanstaltengesetz, LGBL für Wien Nr. 1/1958 in der Fassung der Gesetze LGBL für Wien Nr. 13/1958, 14/1965, 25/1966, 28/1967, 57/1974, 32/1977, 19/1979, 8/1980 und 20/1980, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Krankenanstalten, die Beiträge zum Betriebsabgang oder zum Errichtungsaufwand oder Betriebs- und sonstige Zuschüsse durch den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (§ 15 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBL Nr. 454/1978) oder Zuschüsse nach Gesetzesbestimmungen, die an Stelle des § 15, BGBL Nr. 454/1978 treten, erhalten, unterliegen der wirtschaftlichen Aufsicht durch die Landesregierung und der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof. Die Rechtsträger solcher Krankenanstalten haben

- a) zur Erfassung ihres Vermögens genaue Inventare zu führen und alle Zu- und Abgänge zu verzeichnen;
- b) jährlich Voranschläge und Dienstpostenpläne für das folgende Jahr und bis längstens 30. April des dem Geburungsjahr nachfolgenden Jahres Rechnungsabschlüsse der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen; die Landesregierung hat diese Genehmigung zu erteilen, wenn die rechnerische Richtigkeit festgestellt wird und keine Bedenken hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit bestehen;
- c) den mit der Handhabung der Wirtschaftsaufsicht betrauten Organen, die sich durch einen schriftlichen Auftrag ausweisen, jederzeit Zutritt zu allen Räumen, Anlagen und Einrichtungen der Krankenanstalt und Einsicht in alle sie betreffenden Aufzeichnungen zu gewähren. Alle verlangten Auskünfte über die Krankenanstalt sind ihnen zu erteilen. Sie sind berechtigt, von den eingesehenen Unterlagen Abschriften herzustellen."

2. § 36 Abs.1 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Verträge haben auch Bestimmungen zu enthalten, daß Pflegegebührenrechnungen binnen sechs Wochen ab Rechnungslegung zur Zahlung fällig und im Falle des Zahlungsverzuges Verzugszinsen in der Höhe von 3 v.H. über der jeweiligen Bankrate zu entrichten sind."

3. § 43 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Der gesamte Betriebsabgang einer öffentlichen Krankenanstalt, der sich durch die Betriebs- und Erhaltungskosten gegenüber den Einnahmen ergibt, ist je zur Hälfte vom Rechtsträger der Krankenanstalt und vom Bundesland Wien zu tragen. Als Betriebsabgang ist die um die für ein Kalender(Gebarungs-)jahr geleisteten Betriebs- und sonstigen Zuschüsse des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (§ 15 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr.454/1978) oder um Zuschüsse nach Gesetzesbestimmungen, die an Stelle des § 15, BGBl. Nr.454/1978 treten, verminderte Summe jener Betriebs- und Erhaltungskosten der öffentlichen Krankenanstalten des selben Jahres zu verstehen, die durch die Einnahmen nicht gedeckt sind. Allfällige Zuwendungen Dritter sind ebenfalls betriebsabgangsmindernd in Abzug zu bringen. Die Zuschüsse und Zuwendungen sind in jenem Jahr betriebsabgangsmindernd in Abzug bringen, in welchem sie dem Rechtsträger der Krankenanstalt zugeflossen sind."

Artikel II

Das Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz geändert wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes auszuführen:

zu Artikel I Z.1 (§ 13 Abs.3)

Die Neufassung dieser Bestimmung hat das Ziel, sie der gegebenen Rechtslage anzupassen.

zu Artikel I Z.2 (§ 36 Abs.1)

Das Ausmaß der von den Trägern der Sozialversicherung an die Rechtsträger der Krankenanstalten zu entrichtenden Pflegegebührenersätze - unter Berücksichtigung der Abgeltung für therapeutische Behelfe - und allfällige Sondergebühren sowie die Dauer, für welche die Pflegegebührenersätze zu zahlen sind, wird durch privatrechtliche Verträge geregelt.

Da das Entstehen dieser Rechtsbeziehungen zwischen den Trägern der Sozialversicherung und dem Träger der Krankenanstalt Auswirkungen auf die Führung und den Betrieb der Krankenanstalt nach sich zieht, fallen sie zweifelsfrei zu den Angelegenheiten der "Heil- und Pflegeanstalten" nach Art.12 Abs.1 Z.1 B-VG. Bei der Regelung dieser Rechtsbeziehungen steht dem Bund die Erlassung von Grundsätzen zu, die Ausführungsge setzgebung und Vollziehung obliegt den Ländern, wobei die Ausführungsge setzgebung frei ist, soweit sie nicht durch den Grundsatzgesetzgeber gebunden ist. Das Krankenanstaltengesetz BGBL. Nr.1/1957, in der Fassung der Gesetze BGBL. Nr. 27/1958, 281/1974, 659/1977, 456/1978 und 106/1979, normiert in § 28 (4), daß das Ausmaß der von den Trägern der Sozialversicherung an die Rechtsträger der Krankenanstalt zu entrichtenden Pflegegebühren - unter Berücksichtigung der Abgeltung für therapeutische Behelfe - und allfällige Sondergebühren sowie die Dauer, für welche die Pflegegebühren zu zahlen sind, abgesehen von den Fällen des Abs.12, ausschließlich durch privatrechtliche Verträge geregelt wird. Solche Verträge sind zwischen dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Krankenversicherungsträgern einerseits und dem

Rechtsträger der Krankenanstalt andererseits abzuschließen. Die Verträge bedürfen zur ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Abfassung.

Die vorliegende Regelung steht nicht im Widerspruch zu den vom Bund aufgestellten Grundsätzen, sie soll aber sicherstellen, daß für den Fall des Zahlungsverzuges eindeutige vertragliche Regelungen vorliegen, die den Träger der Krankenanstalt vor Schaden bewahren.

zu Artikel I Z.3 (§ 43 Abs.2)

Die Neufassung dieser Bestimmung dient dazu, den Begriff "Betriebsabgang" zu definieren und klarzustellen.